Deutscher Bundestag **Drucksache 16/2063**
16. Wahlperiode 29. 06. 2006

Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksache 16/813, 16/2010, 16/2069 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 22, 23, 33, 52, 72, 73, 74, 74a, 75, 84, 85, 87c, 91a, 91b, 93, 98, 104a, 104b, 105, 107, 109, 125a, 125b, 125c, 143c)

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird gestrichen.

Berlin, den 29. Juni 2006

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

Die Beschlussempfehlung sieht zwar richtigerweise vor, dass die Gesetzgebungskompetenz für das Notariat beim Bund bleibt. Den entscheidenderen Mangel wollen die Koalitionsfraktionen jedoch nicht beseitigen. Die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug, einschließlich des Vollzugs der Untersuchungshaft soll auf die Länder übergehen. Die Kompetenz für das Strafrecht (Strafgesetzbuch und Strafprozessordnung) soll hingegen beim Bund verbleiben. Die Änderung ist sachfremd und führt zu einer Verschlechterung in der rechtlichen Praxis. In der Sachverständigenanhörung im Deutschen Bundestag ist Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz deshalb auf nahezu übereinstimmende Ablehnung unter den angehörten Sachverständigen getroffen.

Das Strafvollzugsgesetz (StVollzG) ist seit 1977 in Kraft. Bei allem überfälligen und von einigen Ländern durch eine Blockadehaltung des Bundesrates verursachten Reformstau im Bereich des Strafvollzugs hat sich das Gesetz als bundeseinheitliche Regelung im Grundsatz bewährt. Das von der damaligen sozialliberalen Koalition verabschiedete Gesetz ersetzte die bis dahin geltenden Einzelregelungen der Länder. Es formuliert das ehrgeizige Ziel, den Gefangenen in die Lage zu versetzen, „künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne

Straftaten zu führen“ (§ 2 StVollzG). Dazu soll das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden, schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken. Der Vollzug ist darauf auszurichten, dass er dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern (§ 3 StVollzG). Dieser gesetzliche Eingliederungsauftrag dient den Gefangenen wie der Sicherheit der Allgemeinheit. Denn für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger ist es wichtig, dass der Gefangene resozialisiert wird und sich wieder in die Gemeinschaft einfügen kann und zukünftig straflos bleibt. Das ist anerkanntermaßen der beste Weg, die Rückfallquoten von Straftätern zu begrenzen.

Ohne ein bundeseinheitliches Strafvollzugsgesetz kann die bereits jetzt große Masse der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts im Bereich des Strafvollzugs nicht mehr effektiv und einheitlich umgesetzt werden. Nach Einschätzung der Sachverständigen ist bei Ersetzung des Bundesgesetzes durch Landesrecht und dem damit verbundenen Wegfall einer einheitlichen Auslegung durch den Bundesgerichtshof sogar ein deutliches Ansteigen der Verfassungsbeschwerden zu erwarten. Unterschiedliche Niveaus des Strafvollzugs in den Ländern wird auch die Arbeit der Richter und Staatsanwälte erschweren, die künftig auf Grundlage des Bundesstrafgesetzesbuches keine gerechte, weil einheitliche Einschätzung mehr darüber treffen können, welches Strafmaß angesichts unterschiedlicher Vollzugspraxen in den Ländern für eine strafbare Handlung zu verhängen ist.

Es drohen aber nicht nur unterschiedliche Standards, sondern auch ein weiterer Abbau an den Kapazitäten des Strafvollzugs. Schon jetzt ist absehbar, dass die Übertragung in die Länderkompetenz angesichts der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit der Bundesländer zu einem Sparwettbewerb auf Kosten der Resozialisierungschancen der Strafgefangenen und der Inneren Sicherheit führen wird. Entgegen den Zielen des Strafvollzugsgesetzes werden bereits jetzt sozialtherapeutische Einrichtungen geschlossen, werden Mehrfachbelegungen von Zellen immer häufiger und wird das System von abgestuften Vollzugslockerungen vielerorts ausgehöhlt. Mit einer Länderkompetenz für den Strafvollzug wäre dieser Trend nicht mehr aufzuhalten. Die geplante Neuregelung wird die Kosten des Strafvollzugs dabei allenfalls kurzfristig senken, mittelfristig dagegen wird sie sich durch den Aufbau einer 16-fachen Regelungsbürokratie immens erhöhen, ohne dass diese Mittel der Resozialisierung und damit der Sicherheit der Bevölkerung zu Gute kämen. Die langfristigen Kosten nicht resozialisierter Gefangener für die Gesellschaft werden erheblich steigen. Die Verlagerung des Strafvollzugs auf die Länder ist daher aus sozialpolitischen, gesetzessystematischen und verwaltungspolitischen Gründen abzulehnen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333